

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Bebauungsplan Eisstadion Herti, Plan Nr. 7511**

#### **2. Lesung**

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2806.2 vom 26. September 2023

Wir verweisen auf den Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2806, Stadtplanung: Bebauungsplan Eisstadion Herti, Plan Nr. 7511, 1. Lesung, vom 4. April 2023.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zum Bebauungsplan Eisstadion Herti, Plan Nr. 7511, 2. Lesung. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- I            Ausgangslage**
- II           Abklärungsaufträge aus der 1. Lesung im Grossen Gemeinderat**
- III          Änderungen Stadtrat**
- IV          Antrag**

#### **I            Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat hat den Bebauungsplan Eisstadion Herti am 13. Juni 2023 in 1. Lesung beraten. Die Unterlagen sind von Donnerstag, 29. Juni 2023 bis und mit Freitag, 28. Juli 2023 öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt des Kantons Zug am 29. Juni 2023 publiziert worden.

Während der Auflagefrist ist eine Einwendung eingegangen, welche nach einer Besprechung mit der Einwenderin zurückgezogen wurde. Der Bebauungsplan Eisstadion Herti, Plan Nr. 7511 kann dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet werden.

#### **II           Abklärungsaufträge aus der 1. Lesung im Grossen Gemeinderat**

An der 1. Lesung des Bebauungsplans wurden vom Grossen Gemeinderat im Hinblick auf die 2. Lesung mehrere Abklärungen gewünscht. Diese sind in der Zwischenzeit erfolgt und werden nachstehend kurz beschrieben.

##### Vertragliche Regelung betreffend Zurverfügungstellung einer Eisfläche für die Bevölkerung

Vom Grossen Gemeinderat wurde beantragt, dass ein Vorschlag zur vertraglichen Regelung bzw. ein Entwurf einer Leistungsvereinbarung erarbeitet wird. In dieser soll die Zurverfügungstellung einer Eisfläche für die Bevölkerung geregelt werden. Die Abteilung Immobilien, Finanzdepartement, ist dem Wunsch des Grossen Gemeinderates, die künftige Nutzung des Arenaplatzes weiter zu konkretisieren, in Form eines mit dem EVZ abgestimmten Konzeptes zur Belegung des Arenaplatzes nachgekommen. Dieses hält die Entwicklungsabsichten für den Arenaplatz stufengerecht fest.

Der Stadtrat hat das Konzept am 12. September 2023 beschlossen. Es beschreibt die gestalterischen und betrieblichen Massnahmen für die zukünftige Bespielung des Arenaplatzes im Sommer und Winter. Neben dem freien Eislaufen auf dem Arenaplatz zwischen Mitte November und Mitte Februar werden als flankierende Massnahme in der Übergangszeit (Oktober und März) zusätzliche Kapazitäten für freies Eislaufen in der Trainingshalle bereitgestellt. Das Konzept liegt der GGR-Vorlage zur Information bei, ist jedoch nicht Bestandteil der Unterlagen des Bebauungsplans Eisstadion Herti. Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Bereitstellung einer Eisfläche für die Bevölkerung in den Bestimmungen gesichert (Ziffer 3 Abs. 2 lit. e).

#### Überprüfung der Fluchtwege gemäss den aktuellen Normen

Auf Antrag des Grossen Gemeinderates wurde eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben, welche prüfen sollte, ob die Fluchtwege auf der Ostseite der Arena den aktuellen Normen entsprechen. Die Untersuchung zur Personenbelegung, welche von Quantum Brandschutz im Auftrag der Abteilung Hochbau durchgeführt wurde, kommt zu folgendem Fazit:

*Die durchgeführte Untersuchung zeigt auf, dass durch die neu geplanten Treppenhäuser eine weitestgehend separate Entfluchtung der neu geplanten Tribünenbereiche möglich ist. Bei einer Auslegung der Treppenhausbreiten gemäss der VKF-Brandschutzvorschriften sind geringe Anpassungen der Treppenhausbreiten, Türen sowie der Ausgangsbreiten im Erdgeschoss erforderlich. Bei einer Auslegung der Treppenhausbreiten gemäss der SN EN 13200-1 sind die geplanten Treppenhaus- und Ausgangsbreiten ausreichend.*

*Unter Berücksichtigung der aufgeführten Abweichungen und vorgeschlagenen Massnahmen kann eine sichere Entfluchtung der neu geplanten Tribünenbereiche erreicht werden.*

*Für eine abschliessende Abklärung einer möglichen Bewilligungsfähigkeit sind im weiteren Projektverlauf die entsprechenden Behördenabklärungen erforderlich.*

*In der aktuellen Bestandsituation sind die Ausgangsbreiten im Freien gemäss den rechtlichen Grundlagen ausreichend dimensioniert. Die bestehende Entfluchtungssituation kann im Bereich des nordöstlichen Ausgangs (Tor) zusätzlich durch eine Erhöhung der Ausgangsbreite (Zusätzliches Tor / Türe) verbessert werden.*

Die Untersuchung wurde im Sinne einer Vorabklärung für die Weiterbearbeitung des Richtprojektes durchgeführt. Sie ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Eisstadion Herti.

#### Abstimmung der Projekte Erweiterung Eisstadion Herti und Gesamterneuerung Fussballstadion

Im Rahmen der 1. Lesung wurde die Abklärung gewünscht, ob sich das Fussballstadion trotz Verlegung der Weststrasse gemäss den derzeit geltenden Anforderungen der Challenge- respektive Superleague ausbauen liesse.

Im Auftrag der Abteilung Hochbau wurde von externen Fachleuten im Frühjahr 2023 eine Machbarkeitsstudie für die Gesamterneuerung der Sportinfrastrukturbauten «Fussballstadion» und «Leichtathletikstadion» Herti Allmend erarbeitet. Diese zeigt, dass eine Sanierung / Erneuerung des Fussballstadions mit dem vorliegenden Bebauungsplan Eisstadion, konkret mit dem Bau eines Ankunftsplatzes nördlich des Stadions sowie der Verlegung der Weststrasse, möglich ist.

### III Änderungen Stadtrat

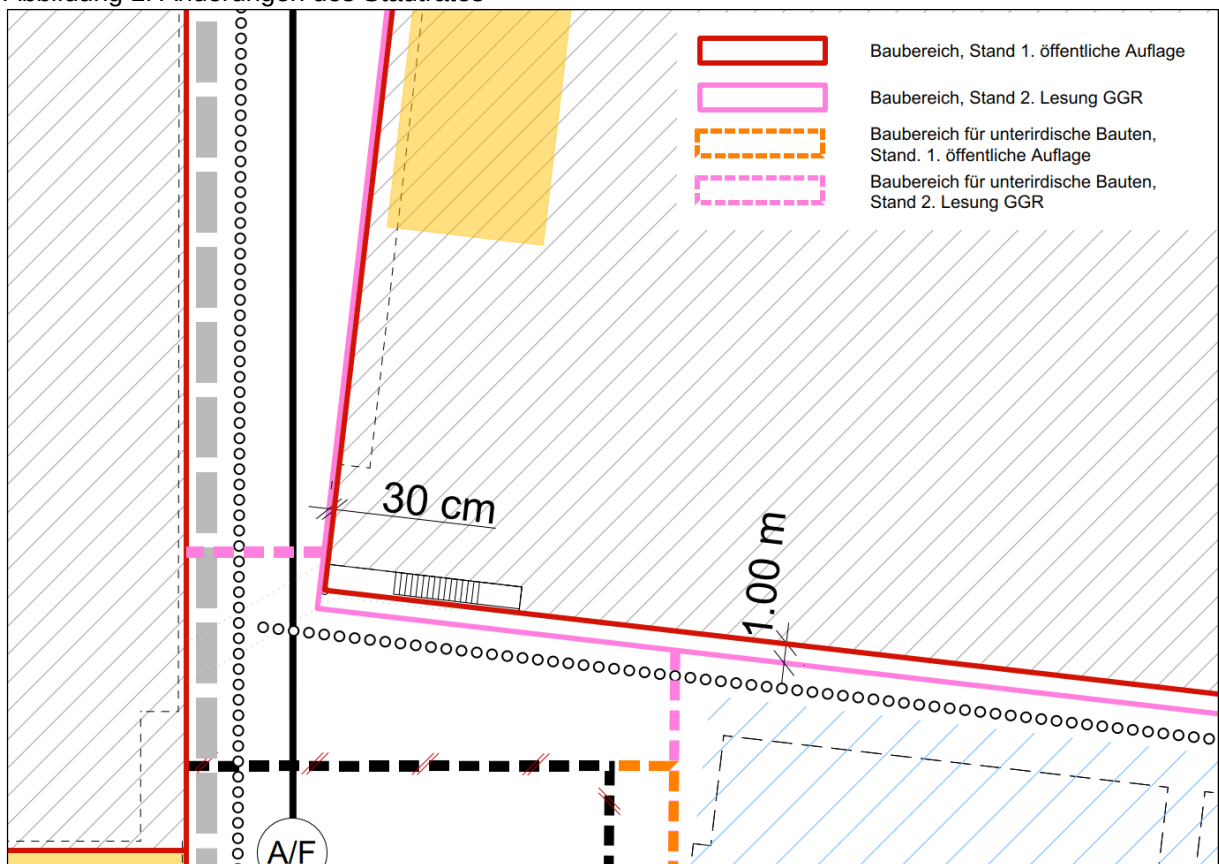
#### Ausgangslage

Im Rahmen von Vorbereitungsarbeiten des Bauprojektes wurde durch Studiomatt, Kriens, die Verfasser des Richtprojektes, festgestellt, dass der Tunnel zwischen der Bossard Arena und der Curling- und Trainingshalle sowie die Treppe vom Tunnel in das Erdgeschoss ca. 80 cm südlicher liegen als das Gebäude. Dies ist in den Daten der amtlichen Vermessung – welche die Basis für das Richtprojekt bildete – ebenfalls falsch erfasst. Im neuen Bebauungsplan wurde der Baubereich C (Curling- und Trainingshalle) direkt auf die Aussenkanten des bestehenden Gebäudes gelegt. Entsprechend liegt der Ausgang des Tunnels ausserhalb des Baubereichs, was nicht zulässig ist. Weiter wurde festgestellt, dass für energetische Sanierungen an der Westfassade und eine allfällige Ergänzung der Solaranlagen auf dem Dach, der Baubereich C im Hinblick auf das konkrete Bauprojekt nach Westen leicht vergrössert werden muss.

#### Änderung Bebauungsplan

Damit der Tunnel sowie der Ausgang in die Curling- und Trainingshalle innerhalb des Baubereichs C realisierbar ist und energetische Sanierungen möglich sind, beantragt der Stadtrat, den oberirdischen Baubereich C um 1 m nach Süden und 30 cm nach Westen, sowie den unterirdischen Baubereich U1 nach Norden zu vergrössern. Der unterirdische Baubereich U1 weist neu gegenüber dem gebauten Tunnel einen Spielraum von 50 cm nach Norden auf.

Abbildung 1: Änderungen des Stadtrates



**Antrag des Stadtrats:** Der Stadtrat beantragt, die oben erläuterten und in Abbildung 1 dargestellten Änderungen am oberirdischen Baubereich C und dem unterirdischen Baubereich U1 gutzuheissen.

#### **IV           Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- die vom Stadtrat beantragten Änderungen im Zusammenhang mit der Curling- und Trainingshalle und dem unterirdischen Verbindungstunnel gutzuheissen, und
- den Bebauungsplan Eisstadion Herti, Plan Nr. 7511, festzusetzen.

Zug, 26. September 2023

André Wicki  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

#### Beilagen

- Beschlussentwurf
- Situationsplan vom 15.09.2023
- Bestimmungen vom 15.09.2023 (inhaltlich unverändert seit 1. Lesung GGR/ 1. öffentlicher Auflage)
- Konzept zur Belegung des Arenaplatzes

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.

## **Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**

### **betreffend Bebauungsplan Eisstadion Herti, Plan Nr. 7511; Festsetzung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2806 Stadtplanung: Bebauungsplan Eisstadion Herti, Plan Nr. 7511, vom 4. April 2023 (1. Lesung) und Nr. 2806.2 Bebauungsplan Eisstadion Herti, Plan Nr. 7511, vom 26. September 2023 (2. Lesung):

1. Der Bebauungsplan Eisstadion Herti, Plan Nr. 7511, wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung einmal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Roman Burkard  
Präsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)